



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

22. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 03.04.2013

04 / 2013

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Sitzungstermine Monat April 2013:

Sozialausschuss:

Mittwoch, 24.04.2013, 19.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Die Sitzung der Gemeindevertretung sowie die Ausschusssitzungen haben einen öffentlichen Teil, in welchem die Teilnahme von Einwohnern und anderen Interessierten möglich und erwünscht ist. Innerhalb des Tagesordnungspunktes 4 „Einwohnerfragestunde“ können Fragen gestellt und Anregungen gegeben werden.

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 06.03.2013, welcher im Versammlungsraum der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 3:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig den Kauf von Teilflächen des Flurstückes 30 der Flur 14 in der Gemarkung Niedergörsdorf lt. Anlage in Größe von insgesamt ca. 111 m² von Edith Zabel, Wölmsdorf 33, 14913 Niedergörsdorf. Es handelt sich hierbei um das Grundstück, auf welchem sich die Bushaltestelle und ein Teil des Gehweges im Ortsteil Wölmsdorf befinden.

Die Gemeinde übernimmt die anteiligen Vermessungskosten, die anteiligen Katasterübernahmegebühren und die mit dem Abschluss des Kaufvertrages und seiner Durchführung verbundenen Kosten

(**Beschluss-Nr. HAS 02/03/13**).

TOP 4:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig den Verkauf von Teilflächen des Flurstückes 32 der Flur 14 in der Gemarkung Niedergörsdorf in Größe von insgesamt ca. 201 m² (siehe Anlage Überbauung) an Edith Zabel, Wölmsdorf 33, 14913 Niedergörsdorf. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben.

Die Vermessung ist bereits erfolgt. Frau Zabel übernimmt die anteiligen Vermessungskosten, die anteiligen Katasterübernahmegebühren und alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten

(**Beschluss-Nr. HAS 03/03/13**).

TOP 5:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig den Verkauf der Flurstücke 234 und 235 der Flur 2 in der Gemarkung Altes Lager in Größe von insgesamt 694 m² an Fred Glauer, Bölkestraße 18, 14913 Niedergörsdorf.

Es handelt sich hierbei um eine alte Grabenfläche, welche nicht mehr benötigt wird. Die Entbehrlichkeit der Grundstücke ist gegeben. Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten sind vom Käufer zu tragen (**Beschluss-Nr. HAS 04/03/13**).

TOP 6:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig den Verkauf der Flurstücke 3/1 und 3/2 der Flur 4 in der Gemarkung Danna in Größe von insgesamt 1.564 m² an Fred Glauer, Bölkestraße 18, 14913 Niedergörsdorf.

Bei dem Flurstück 3/1 handelt es sich um ein überbautes Grundstück. Das Flurstück 3/2 ist eine ehemalige Kiesgrube, welche sich an das Wohngrundstück anschließt. Die Entbehrlichkeit der Grundstücke ist gegeben. Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten sind vom Käufer zu tragen (**Beschluss-Nr. HAS 05/03/13**).

TOP 7:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf dem Flurstück 212 der Flur 4 in der Gemarkung Niedergörsdorf.

Die Dienstbarkeitseintragung wird zur Sicherung der Feuerwehzufahrt zu den Flurstücken 10/1, 28 und 29 der Flur 5 in der Gemarkung Niedergörsdorf benötigt. Die Eintragung erfolgt zugunsten des Landkreises Teltow-Fläming, Untere Bauaufsichtsbehörde.

Verlauf und Lage der Feuerwehzufahrt ergeben sich aus dem beige-fügten Lageplan.

Die Kosten der Bewilligung und der Eintragung in das Grundbuch sind von der Anderson Holding AG mit Sitz in Berlin, welche das Grundstück erworben hat, zu tragen (**Beschluss-Nr. HAS 06/03/13**).

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 20.03.2013, welche im Versammlungsraum der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7 :

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die „Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Niedergörsdorf“

(**Beschluss-Nr. GVS 12/03/13**).

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 20. März 2013

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 207), i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 20.03.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen der Verwaltung (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) erhebt die Gemeinde Niedergörsdorf Verwaltungsgebühren im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Gebührentabelle, wenn der Beteiligte die besonderen Leistungen beantragt hat oder sie ihn unmittelbar begünstigen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Höhe der Gebühr

Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern der Gebührentabelle erhoben.

Vor Inanspruchnahme von gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist der Antragsteller auf die Gebührenhöhe hinzuweisen.

Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistungen abgelehnt oder vor Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide wird nur erhoben, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und nur, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit der Verwaltung.

Die Gebühren werden grundsätzlich durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

Abweichend von Abs. 2 sind die Gebühren nach Nr. 1.2. der Gebührentabelle unmittelbar nach Herstellung der Kopie, die Gebühren nach 8. und 9. der Gebührentabelle unmittelbar nach Vornahme der Beglaubigung fällig.

§ 4

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 der Antragsteller oder derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen werden wird.

Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Besondere bare Auslagen**

Für Verwaltungsleistungen nach § 1 Abs. 1 sind bare Auslagen, die bei der Vornahme oder Vorbereitung einer Amtshandlung entstehen, zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.

Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:

im Einzelfall besonders hohe Kosten der Zustellung und der Übermittlung durch Telekommunikation und elektronische Medien;
Zustellkosten, soweit sie tatsächlich angefallen sind;
Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung;
Zeugen- und Sachverständigenkosten;
Reisekosten für Dienstgeschäfte aus Anlass der Amtshandlung Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 6**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 08.10.2010 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 21.03.2013



Rauhut
Bürgermeister

Anlage

Gebührentabelle zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 20.02.2013

lfd. Nr.	Gegenstand	Einheit	Euro (€)
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen		
1.1.	<u>Abschriften und Auszüge</u>		
1.1.1.	bis Format DIN-A 4	je angefangene Seite	4,00
1.1.2.	bei Schriftstücken in fremder Sprache die doppelte Gebühr je nach Tarifstelle		
1.1.3.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und Zeichnungen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt	je angefangene halbe Stunde	8,00
1.2.	<u>Fotokopien (s/w)</u>		
1.2.1.	Format DIN-A 4	je angefangene Seite	0,60
1.2.2.	Format DIN-A 3	je angefangene Seite	1,00
2.	Schriftliche Beantwortung von Anfragen zu Grundstücken im Gemeindegebiet	je angefangene halbe Stunde	16,00
3.	Erteilung von <u>Zweitausfertigungen</u> von Bescheinigungen, Steuer- und sonstigen Quittungen	je Ausfertigung	2,00
4.	Ersatz einer verlorengegangenen Hundesteuermarke	je Stück	2,00
5.	Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	je Bescheinigung	34,00
6.	Aufstellungen über den Stand der Steuerkonten für jedes Haushaltsjahr	je Bescheinigung	5,00
7.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, Feststellungen aus Konten und Akten	je Bescheinigung	5,00
8.	Vornahme von amtlichen Beglaubigungen	je Beglaubigungsvermerk	3,50
9.	Vornahme von Unterschriftsbeglaubigungen	je Beglaubigungsvermerk	5,00

TOP 8:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 15 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen zur Fortentwicklung der E.ON edis AG

(Beschluss-Nr. GVS 13/03/13):

1. die Abspaltung des Vertriebsgeschäftes nach der einstufigen Variante,
2. die Erhöhung der Beteiligung der E.ON edis AG um den Wert der Vertriebsgesellschaft,
3. den Verzicht auf eine zusätzliche Spaltungsprüfung und auf Rechtsmittel gegen den Abspaltungsbeschluss oder Umtauschverhältnis sowie die Geltendmachung anderer Leistungen als der vorstehend Betrieben im Zusammenhang mit einer Abspaltung - vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Bewertung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO und KPMG,
4. dass die Gemeinde durch den Geschäftsführer der Gesellschaft der kommunalen E.ON edis-Aktionäre Herrn Karl-Ludwig Böttcher in der außerordentlichen Hauptversammlung vertreten wird.

TOP 9:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Aufnahme eines Fahrzeugfinanzierungsdarlehens für den Erwerb eines Dienstwagens der Gemeindewehrleitung (ELW) vom Typ VW Tiguan **(Beschluss-Nr. GVS 14/03/13)**.

TOP 10:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, Frau Claudia Neumann als Kandidatin für den Verbandsvorstand des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz zu bestimmen. Zum Stellvertreter wird Herr Wilfried Rauhut benannt. **(Beschluss-Nr. GVS 15/03/13)**.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 3:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Verkauf der Flurstücke 96 (3.199 m²), 187 (203 m²), 99/1 (1.466 m³), 99/2 (1.465 m²) und 190 (2.192 m²) der Flur 1 in der Gemarkung Zellendorf an Herrn Dr. Norbert Ciesla, Kohlenmarkt 7, 86720 Nördlingen.

Alle mit dem Vertragsabschluss und seiner Durchführung verbundenen Kosten sind vom Käufer zu tragen. Die Entbehrlichkeit der Grundstücke ist gegeben **(Beschluss-Nr. GVS 16/03/13)**.

TOP 4:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Genehmigung der Grundschuldbestellung lt. UR.-Nr. 151/2013 vom 11.02.2013 zugunsten des Käufers der Anderson Holding AG, Voßstraße 22, 10117 Berlin. Alle diesbezüglichen Kosten sind vom Käufer zu tragen **(Beschluss-Nr. GVS 17/03/13)**.

Abstimmungsbehörde: Bürgermeister der Gemeinde Niedergörsdorf

Gemeinde: Niedergörsdorf

Stimmkreis: 24

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Oktober 2013**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 9. Oktober 2013, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd.

Nummer	Eintragungsstellen	Eintragszeiten
1	Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt Dorfstraße 14f 14913 Niedergörsdorf	Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBBg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBBg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBBg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBBg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBBg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 9. Oktober 2013, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Hochschulen erhalten“

Stärkt die Lausitz, erhaltet ihre Hochschulen!

- Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.
- Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!
- Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.
- Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess.
- Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hochschulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Studenten, sagen: „Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn?

Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen. Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben. Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst eingeworben, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide Hochschulen zusammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Zudem betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt werden. Die BTU Cottbus ist eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden kommen zu einem Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden bringen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind: Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %. Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs. Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung.

Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf: In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld. Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulplans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten:

Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Misstrauen geweckt. Deswegen fordern wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Alexander Misera Lieberoser Straße 25 03046 Cottbus	Claudia Eckert Wilhelm-Külz-Straße 40 03046 Cottbus
Paul Weisflog Am Wald 5 03054 Cottbus	Ole Kröger Erich-Weinert-Straße 6 03046 Cottbus
Sebastian Wirries Universitätsstraße 10 03046 Cottbus	Sarah Meßmer August-Bebel-Straße 80 03046 Cottbus
Jasper Schwenzow Straße der Jugend 105 03046 Cottbus	Fabian Frank Karlstraße 18 03044 Cottbus
Prof. Dr. Daniel Baier Töpferstraße 2 03046 Cottbus	Prof. Dr. Christiane Hipp Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 16 03044 Cottbus

Niedergörsdorf, 11.03.2013


Rauhut
Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

**Gewässerunterhaltungsverband KREMITZ – NEUGRABEN
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 6 der Verbandssatzung führt der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ die Verbandsschauen an den Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen in der Zeit

vom 08. April bis 09. April 2013

nach folgendem Zeitplan durch:

08. April	9.00 Uhr	Schaubereich Dahme davon Wahlsdorf, Niebendorf-Heinsdorf, Ihlow, Illmersdorf und Schöna-Kolpien <u>Treffpunkt:</u> Gemeindeverwaltung Illmersdorf
------------------	-----------------	--

11.30 Uhr Schaubereich Gemeinde Niedergörsdorf
davon Langenlipsdorf und Zellendorf
Treffpunkt: ehemaliges Gemeindeamt
Langenlipsdorf

09. April 8.00 Uhr Schaubereich Gemeinde Niederer Fläming
Treffpunkt: Gemeindeverwaltung Niederer Fläming

Die Gewässerschauen sind gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung öffentliche Veranstaltungen, zu denen alle betroffenen und interessierte Bürger, Firmen und andere Einrichtungen zur Teilnahme berechtigt und aufgefordert sind.

gez. Claus
Verbandsvorsteher

Aus den Ortsteilen

Blönsdorf

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft

Am Freitag, dem 31. Mai 2013, findet um 19.00 Uhr in Zahns Scheune in Blönsdorf die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Blönsdorf statt.

Zahn
Jagdvorstand

Bochow

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft

Am Freitag, den 19. April 2013, um 19.30 Uhr findet in der Gaststätte „Zur Linde“ in Bochow die diesjährige Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bochow statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenprüfungsbericht
4. Aussprache
5. Entlastung des Vorstandes
6. Haushaltsplan 2013/2014
7. Beschluss des Haushaltsplanes
8. Beschluss zur Übertragung der Befugnis an den Vorstand zum Abschluss des Jagdpachtvertrages
9. Bestellung von Rechnungsprüfern
10. Gemeinsames Essen

Fuchs
Jagdvorsteher

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Bochow gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Marzahna

Einladung zur Mitgliederversammlung der FBG-WG „Fläming“ Marzahna

Alle Mitglieder der FBG-WG „Fläming“ Marzahna werden zur Jahresversammlung am Donnerstag, dem

18. April, um 19.00 Uhr

herzlich eingeladen.

Die Versammlung findet im Versammlungsraum der Agrargenossenschaft Marzahna, Feldheimer Straße 2 statt.

Tagesordnung:

1. Verlesung des letzten Protokolls
2. Bericht über die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 2012
3. Bericht zum Plan für das Wirtschaftsjahr 2013 und 2014
4. Bericht über die Rechnungsprüfung

5. Einschätzung der Waldsituation
6. Diskussion und Beschlussfassung
7. Entlastung des Vorstandes für 2012
8. Bericht über aktuelle Forstfragen
9. Schlusswort

Der Vorstand

Wergahna

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wergahna

**am 19.04.2013, um 19.30 Uhr
im Gemeinderaum Wergahna**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wergahna gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
3. Kassenprüfungsbericht
4. Diskussion
5. Beschlussfassung
 - zur Bestätigung des Kassenprüfberichtes
 - zum Haushaltsplan 2013/2014
 - zur Entlastung des Vorstandes
 - zur Bestellung des Rechnungsprüfers
 - zur Auszahlung des Reinertrages 2012
6. Schlusswort und gemütliches Beisammensein

Anmerkung:

Wir weisen darauf hin, dass jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft den Nachweis seiner Eigentumsflächen zu erbringen hat. Im Falle der Verhinderung zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist eine Vertretung nur mit schriftlicher Vollmacht möglich.

Wir weisen darauf hin, dass Erbgemeinschaften nur einvernehmlich mit einer Stimme handeln können.

Dietz
Jagdvorsteher

Impressum:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der Sprechzeiten erhältlich.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741/697-0, Fax: 033741/72215, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372/442956, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 150 Exemplare

Redaktionsschluss: Dienstag, zwei Wochen vor Erscheinen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Porto-kosten über den Verlag zu beziehen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt. **Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.**

